



**Regionale Bauverwaltung
Meisterschwanden - Fahrwangen**

Hauptstrasse 10, 5616 Meisterschwanden
 Telefon 056 676 66 69
 E-Mail bauverwaltung@fahrwangen.ch
 Internet www.fahrwangen.ch

Gesuch für Strassenaufbruch

Dieses Formular, ist zusammen mit einem aktuellen **Situationsplan und Grabenquerschnitt** spätestens **20 Tage** vor Baubeginn, **vollständig ausgefüllt** an andre.hufschmid@fahrwangen.ch (oder an Regionale Bauverwaltung, Meisterschwanden - Fahrwangen, Hauptstrasse 10, 5616 Meisterschwanden) zur Bewilligung zu senden.

Ausführungsort (Strasse, Nr. /		
Beschrieb der Arbeiten		
beanspruchte Fläche	Strasse	} m ²
	Gehweg	
Baubeginn, -ende (Datum)		vom bis
Dauer (Anzahl)		Tag(e) Woche(n)
Gesuchsteller	Name	
	Zuständige Person	
	Adresse, PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	
Bauherr	Name	
	Zuständige Person	
	Adresse, PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	
Bauleitung	Name	
	Zuständige Person	
	Adresse, PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	
Strassenbauunternehmer	Name	
	Zuständige Person	
	Adresse, PLZ/Ort	
	Telefon / E-Mail	
Bemerkungen		

Mitgeltende Unterlagen:

Gebührenreglement der Gemeinden, Anhang Bewilligung.

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller: _____ Stempel:

Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Aufbruchnummer:.....

Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch gestellten Arbeiten wird erteilt. Bei der Ausführung sind die allg. Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten einzuhalten und zu beachten.

Im Weiteren sind allfällige Anordnungen der Abteilung Bauamt zu befolgen.

Die Benützung von öffentlichem Grund erfolgt gem. Gebührenreglement der Gemeinde

Fahrwangen, Regionale Bauverwaltung

André Hufschmid, Bauverwalter Fahrwangen

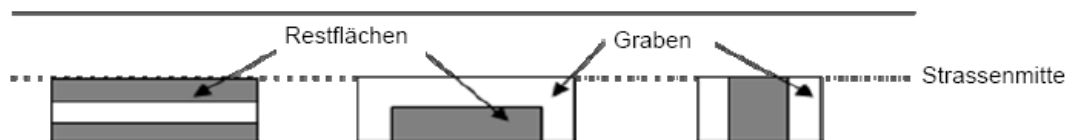
1. Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer durch die Regionale Bauverwaltung erteilten Bewilligung erfolgen. Die Gebühren für die Benützung richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.
2. Im Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung sind alle wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Dauer der Benützung aufzuführen. Gleichzeitig ist ein aktueller Situationsplan und das vermasste Querprofil des Grabens beizulegen.
3. Arbeiten auf den Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung durch den Kanton und sind durch den Gesuchsteller direkt beim Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterhaltskreis III, Farnstrasse 6, 5610 Wohlen, 056 622 55 81 oder www.ag.ch/tiefbau) einzuholen.
4. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.
5. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Kabelleitungen der Swisscom, AEW AG und der Cablecom) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
6. Ab einer Leitungslänge von 15 m soll eine Koordination mit anderen Werken stattfinden.
7. Der Gesuchsteller haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers. Vermessungspunkte dürfen nur mit der Einwilligung des zuständigen Geometers (Flury AG, Lenzburg) entfernt werden.
8. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr oder das von ihm beauftragte Unternehmen ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich. Im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (Normblatt SN 640 886 „Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute). Die Regionale Bauverwaltung behält sich vor, die Ausführung stichprobenartig zu prüfen und allfällige Korrekturen zu beauftragen.
9. Die Durchfahrt hat eine Mindestbreite von 3.00 m auszuweisen. Der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der ganzen Bauzeit mit Stahlplatten jederzeit gewährleistet sein.
10. Stahlplatten im Bereich von Grabenüberbrückungen müssen im Winter belagsbündig versetzt und gegen wegrutschen gesichert werden. (Sturzgefahr Velofahrer und Passanten usw.) Die Stahlplatten müssen rutschsicher beschichtet sein. Ohne Winterdienst ist eine Anrampung mit Kaltbelag möglich.
11. Für die Grabarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die VSS- Norm 640'535c sowie die Normalien der Regionalen Bauverwaltung. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist zu Lasten des Gesuchstellers abzuführen. Die Stärke der Foundationsschicht hat mit mindestens 50cm Ungebundenes Gemisch 0-45 mm zu erfolgen. (Recyclingmaterial nur nach Rücksprache).
12. Die Verdichtung der Grabenauffüllung muss mittels ME-Werten gemessen werden. Für die Erschliessungs- und Sammelstrassen muss dabei ein ME-Wert von 100 MN/m² erreicht werden. Vor Belageinbau sind folgende ME-Messungen durch ein anerkanntes Büro zu erstellen:
z.B. TFB AG, Lindenstrasse 10, CH - 5103 Wildegg, Tel: +41 62 887 72 72
Richtpreis 240.- pro Installation / 130.- pro Messung. (Preise exkl. Mwst)

Sondagen	1 Messung
Längsgraben	mindestens 3 Messungen pro Einbaustappe

Die Ergebnisse sind (vor Belageinbau) der Regionalen Bauverwaltung zuzustellen.

13. Für Erschliessungs- und Sammelstrassen soll ein AC T 22 N zum Einsatz kommen. Die Einbaustärke im Endzustand beträgt dabei mindestens 7 cm.
14. Der Deckbelag soll mit AC 8 N und 3 cm Stärke ausgeführt werden.
15. In Fahrbahnen ist bei Belagsinstandstellungen der verbliebene Belag gemäss der Normalie, um die Länge W nachzuschneiden. Diese Länge entspricht der vorhandenen Kofferstärke; muss im Minimum 40 cm betragen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammen-

zufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen (≤ 0.50 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel aufweisen.



16. Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf den Deckbelag. Wird die Tragschicht bis Oberkante bestehender Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlung in den oberen 2 bis 4 cm der Tragschicht auszuführen.
17. Der Zustand der Strasse und der Randabschlüsse (im betroffenen Gebiet) ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Regionalen Bauverwaltung abzuklären. Sollten im Bereich der Belagsarbeiten Randabschlüsse in einem schlechten Zustand sein, müssen diese durch den Gesuchsteller erneuert werden.
18. Sofern die Grabenlänge und -breite es zulässt, sind die Belagsflächen maschinell einzubauen.
19. Werden bei den Grabarbeiten Markierungen der Gemeinde entfernt, wird die Erneuerung der Markierung durch die Gemeinde beauftragt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Verursacher.
20. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen; so auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Gesuchsteller. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen. Die Abteilung Tiefbau behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagstärke, Senkungen, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht ausführen zu lassen.
21. Die Bewilligung ist, wenn nichts anderes verfügt wird, unbefristet; kann aber von den zuständigen Behörden jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden.
22. Verunreinigte Fahrbahnen müssen durch den Verursacher gereinigt oder die Kosten für die von dem Bauamt durchgeführten Arbeiten übernommen werden.
23. Kann die Instandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Gesuchsteller die provisorische Instandstellung, inklusive der Folgekosten zu übernehmen.
24. Über den genauen Termin der Grabarbeiten ist die Regionale Bauverwaltung zu informieren.
25. Überdurchschnittliche Aufwendungen durch die Regionale Bauverwaltung, z. B. mehrmalige Kontrollen nach vorangegangener Anweisung, werden dem Gesuchsteller mit CHF 132.00/h verrechnet.
26. Gemäss Baulärm-Richtlinie (Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986) ist es untersagt, lärmintensiven Verrichtungen während folgenden Zeiten im Freien auszuführen:

Montag bis Freitag	12.00 bis 13.00 Uhr	ab 19.00 bis 07.00 Uhr	
Samstag	bis 07.00 Uhr	zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr	ab 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	ganztags	kurzfristige Arbeiten zur Behebungen von Notständen sind gestattet	

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss § 15 Polizeireglement, Regionalpolizei Seetal.

27. Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und BAFU-Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft BauRLL) für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren ist entsprechend umzusetzen. Die Regionale Bauverwaltung behält sich vor, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

**28. Dokumentation der Leitungslage:
Die Lage der Leitungen ist durch die geoPro Suisse AG, Lenzburg, vor der Eindeckung einzumessen und wird anschliessend im Gis System der Gemeinde erfasst:**

Telefon für Leitungseinmasse:

Dominik Herzog
056 588 09 61

Marcel Huggenberger
056 588 09 63